



Leitlinie zur Vergabe von städtischen Baugrundstücken der Großen Kreisstadt Eppingen

Präambel

Reizvolle Landschaften, Vollbeschäftigung, wirtschaftliche Prosperität, Zuzug und eine begrenzte Flächenverfügbarkeit führen in der Stadt Eppingen dazu, dass die Nachfrage nach städtischen Baugrundstücken, das Angebot übersteigt.

Für junge Familien, unabhängig, ob diese in Eppingen wohnen oder außerhalb, ist es daher schwer, geeignete Bauflächen zu finden, um sich den Traum vom Eigenheim zu erfüllen. Um den in § 1 Absatz 6 BauGB formulierten Zielen der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung gerecht zu werden, sollen die vorliegenden Leitlinien zur Vergabe von städtischen Baugrundstücken dazu dienen, einer breiten Bevölkerungsschicht den Zugang zu städtischen Baugrundstücken zu ermöglichen.

So sollen z.B. kinderreiche auswärtige Familien ebenso ein Baugrundstück erhalten können, wie ortsansässige kinderlose Ehepaare, die bislang noch keinen Bauplatz haben, sich aber bereits eine Eigentumswohnung zur Anschubfinanzierung des Eigenheims angeschafft haben.

Für den Erhalt stabiler Bewohnerstrukturen, zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens sowie zur Gewährleistung eines vertrauensvollen Miteinanders, zum Beispiel im Rahmen einer funktionierenden Nachbarschaftshilfe, ist es unerlässlich, dass sich Menschen dort auch niederlassen können, wo sie aufgewachsen und verwurzelt sind und darauf ein besonderes Augenmerk gerichtet wird.

Ein Ziel der Stadt Eppingen ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums und die optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen – vor allem durch Schließung von Baulücken. Somit soll Eigentum an einem unbebauten Bauplatz im Stadtgebiet nicht noch vermehrt werden können. Dieses Instrument soll dazu dienen, vorhandene Baulücken zu schließen, i.S. einer bewussten Steuerung der Baulandpolitik und Mobilisierung von Bauflächen.

Die Vergabe des Baulands erfolgt im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz, der Transparenz, der Diskriminierungsfreiheit sowie der Bestimmtheit. Zur Konkretisierung des Vergabeermessens dienen die nachfolgenden Richtlinien.

§ 1

Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

- (1) Diese Leitlinie setzt einen Rahmen für die Stadtverwaltung hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung der Vergabe städtischer Baugrundstücke für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime (z.B. Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaus, Kettenhaus). Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Gemeinderat jeweils gebietsbezogen über die Vergabe der im jeweiligen Baugebiet liegenden Baugrundstücke. Bestimmungen oder Einzelfallentscheidungen über die Vergabe von Baugrundstücken für andere Vorhaben (Geschosswohnungsbau, sozialer Wohnungsbau, Investorenauswahlverfahren oder ähnliches) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Stadt Eppingen entwickelt Baugebiete zur Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele, insbesondere die Grundstücksnutzung unter Berücksichtigung baukultureller Belange und der Deckung des Wohnbedarfs von Bauwilligen sowie die Umsetzung einer familienfreundlichen und nachhaltigen Entwicklung der erschlossenen Baugebiete. Die Stadt Eppingen kann aus diesem Grund im Rahmen dieser Leitlinie in den einzelnen Vergabeverfahren gebietsbezogen gesonderte Regelungen treffen.
- (3) Ein Rechtsanspruch – gleich welcher Art – kann aus dieser Leitlinie nicht abgeleitet werden.

§ 2

Vergabegrundsätze

- (1) Städtische Baugrundstücke werden in einem transparenten Verfahren im Rahmen dieser Leitlinie vergeben. Kaufinteressenten können sich außerhalb des Vergabeverfahrens jederzeit in eine Vormerkliste eintragen lassen.
- (2) Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der von der Verwaltung erstellten Bewerberliste, welchen Bewerbern Kaufgrundstücke zum Kauf angeboten werden (Zuteilung). Die Verhandlung über die Zuteilung findet in nichtöffentlicher Sitzung statt. Der Beschluss über die Zuteilung wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen unter Wahrung der Interessen der Zuteilungsberechtigten öffentlich bestätigt.

§ 3

Bewerber

- (1) Bewerben können sich nur volljährige natürlich Personen, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Kaufinteressenten, die sich in die laufend von der Verwaltung geführte Vormerkliste (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2) eingetragen haben, wird die Verwaltung die Eröffnung des Vergabeverfahrens mitteilen.

- (2) Bauträger, Firmen, die Gebäude für Dritte erstellen; Makler und vergleichbare Berufsgruppen sind von der Vergabe ausgeschlossen.
- (3) Wer bereits Eigentümer eines unbebauten Wohnbauplatzes in Eppingen ist, wird als Bewerber ausgeschlossen. Ebenso Bauplatzbewerber, deren Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben enthalten.
- (4) Die Bewerber geben, neben den für die Vergabekriterien relevanten Auskünfte, eine Priorität von drei Baugrundstücken für die Zuteilung an
- (5) Von den Bewerbern ist bis spätestens zum Termin zur Beurkundung des notariellen Kaufvertrages über den Grundstückskauf eine Finanzierungsbestätigung für den Bauplatzkauf sowie den Bau des Eigenheims vorzulegen.

§ 4

Eröffnung des Verfahrens, öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe von Baugrundstücken wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beschlossen. Der Beschluss muss die nachfolgend in Satz 5 genannten Inhalte enthalten.
Der Beschluss wird in dem allgemein für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eppingen bestimmten Medium bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss enthalten:
 1. Die Lage und Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke,
 2. die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen und
 3. die Bezeichnung der Dienststelle bzw. elektronische Plattform, auf der die für die gebietsbezogene Vergabe zur Anwendung kommenden Vergabekriterien eingesehen werden können.
- (2) Den Bewerbern werden spätestens 10 Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Anzahl der Bewerber und die Platzziffer (§ 5 Absatz 1 Satz 2) mitgeteilt.
- (3) Bei der Vergabe von Baugrundstücken in den Stadtteilen ist der Ortschaftsrat vor dem Beschluss nach Abs. 1 anzuhören. Er hat zu den Inhalten ein Anhörungsrecht.

§ 5

Vergabekriterien, Bewerberliste

- (1) Die Verwaltung stellt nach Ablauf der Bewerberfrist die Bewerberliste auf. Die Bewerber erhalten dabei entsprechend der Bewertung nach der Punktetabelle in Absatz 2 Satz 1 eine Platzziffer, wobei der Bewerber mit der höheren Punktzahl den Vorrang hat.
Bei mehreren Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.
- (2) Bei Erfüllung nachstehender Vergabekriterien erhalten die Bewerber folgende Punktzahlen

I.	Familiäre Situation	
	Alleinstehende	1 Punkt
	Verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft/Alleinerziehend/mit Partner erziehend	3 Punkte
	Je schwerbehinderten/pflegebedürftigen Haushaltsangehörigen (§ 4 Absatz 21 LWoFG*; § 14 SGB XI**)	3 Punkte
	Bewerber hat noch kein eigenes Wohngebäudeeigentum (Bruchteilseigentum wie Erbengemeinschaft oder Stockwerkseigentum bleibt unberücksichtigt)	5 Punkte
	Bewerber hat noch kein eigenes Wohngebäudeeigentum aber bereits eine Eigentumswohnung	3 Punkte
II.	Kinder	
	Je haushaltsangehöriges Kind (§ 4 Absatz 16 und 18 LWoFG*)	3 Punkte
III	Ortsansässige Bewerber	
	Ortsansässig ist, a) Wer beim Ablauf der Bewerbungsfrist seit mindestens 24 Monaten ununterbrochen in der Gesamtstadt Eppingen seinen Hauptwohnsitz hat oder b) zu einem früheren Zeitpunkt bereits für mindestens 24 Monate ununterbrochen in der Gesamtstadt Eppingen seinen Hauptwohnsitz hatte	6 Punkte
IV	Arbeitsstelle	
	Bewerber und/oder Partner/Ehegatte stehen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis in der Gesamtstadt Eppingen oder führen einen selbständigen Betrieb in Eppingen	2 Punkte
V	Ehrenamt	
	Ehrenamtliche Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB*** i.V.m. der jeweiligen Vereinssatzung) eines örtlichen Vereins oder in einer vergleichbaren Funktion in einer örtlichen Rettungsorganisation (gemeinnützig i.S.v. § 52 AO****) seit mindestens fünf Jahren bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist.	4 Punkte
	Aktives Mitglied in einem örtlichen Verein (gemeinnützig i.S.v. § 52 AO****) seit mindestens fünf Jahren bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist. Entsprechender Nachweis ist von dem Vereinsvorstand zu erbringen.	2 Punkte
	Die Punkte des Ehrenamts werden nicht kumuliert und können nur einmalig vergeben werden	

* Landeswohnraumförderungsgesetz

** Elftes Buch Sozialgesetzbuch

*** Bürgerliches Gesetzbuch

**** Abgabenordnung

Die Punkte aus Ziffer III, IV und V dürfen zusammen maximal die Hälfte der Gesamtpunktzahl betragen. Übersteigt die Punktzahl aus den Ziffern III, IV und V die Punktzahl aus I und II, so erfolgt eine Kappung bei 50% der Punkte.

- (3) Bewerben sich mehrere Personen (z.B. Eheleute), wird die Punktzahl für jeden Bewerber gesondert berechnet und nur die höhere erreichte Punktzahl bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl gewertet.
- (4) Soweit aus der Bewerbung nicht ersichtlich, müssen die für die Bewertung nach Absatz 2 maßgeblichen Kriterien bis spätestens ein Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist vom Bewerber nachgewiesen werden, um bei der Aufstellung der Bewerberliste Berücksichtigung zu finden.
- (5) Aus der Bewerberliste müssen ersichtlich sein
 - a) die Bewerberdaten (Name, Vorname, Wohnanschrift),
 - b) die Vergabekriterien aus der Punktetabelle nach Absatz 5 Absatz 2,
 - c) die Einzelpunktzahl aus den jeweiligen Vergabekriterien,
 - d) die Summe der Gesamtpunktzahl und die sich hieraus ergebende Platzziffer,
 - e) die ersten drei Prioritäten der Zuteilungswünsche des Bewerbers
 - f) der Zuteilungsvorschlag der Verwaltung
- (6) Bei der Vergabe von Baugrundstücken in den Stadtteilen wird die Bewerberliste dem Ortschaftsrat zur Anhörung vorgelegt.

§ 6 **Zuteilung**

- (1) Der Gemeinderat berät über die von der Verwaltung aufgestellte Bewerberliste und Zuteilungsvorschlag nichtöffentlich (§ 2 Absatz 2 dieser Leitlinie)
- (2) Der Beschluss über die Zuteilung und den Verkauf eines Baugrundstücks an den Bewerber erfolgt in der darauffolgenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.
- (3) Den Verkauf der einzelnen Baugrundstücke nimmt die Verwaltung nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Eröffnung des Vergabeverfahrens allgemein gültigen Verkaufsbedingungen vor.
- (4) Mit dem Kauf eines Grundstücks verpflichtet sich der Käufer innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Beurkundung des Kaufvertrages bzw. mit Bebaubarkeit des Baugrundstücks ein bezugsfertiges Wohngebäude zu errichten.
Eine Weiterveräußerung des Baugrundstücks innerhalb der Bebauungsfrist bedarf der Zustimmung der Stadt Eppingen und kann nur erfolgen wenn der neue Käufer in die bestehende Bauverpflichtung vollumfänglich eintritt.
Für den Fall der Nichteinhaltung der Bebauungsfrist wird ein Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Stadt Eppingen in Abt. II des Grundbuchs eingetragen.

§ 7
Nachrückeverfahren

- (1) Fällt nach dem Zuteilungs-/Verkaufsbeschluss ein Bewerber aus, z.B. weil er die Vergabekriterien nicht erfüllt, die beschlossene Zuteilung nicht akzeptiert, die Finanzierung nicht gesichert ist oder auch auf eigenen Wunsch, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in die Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung berücksichtigt. Können auch nach Abwicklung des Nachrückeverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, erfolgt die Zuteilung an die nächsten Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Stadt Eppingen.

- (2) Die Zuteilung ohne weiteres Ausschreibungsverfahren wird unter Hinweis auf das erfolglose Nachrückeverfahren nach dem Datum der Bewerbung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 bekanntgemacht.

Eppingen, den 27.11.2019
Für den Gemeinderat

Holaschke
Oberbürgermeister

Rechtskräftig mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Stadtanzeiger am
06.12.2019